

§ 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§ 4.

Dienststunden der Telegraphenstationen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Classen, nämlich:

- a) Stationen mit permanentem Dienste (Tag und Nacht),
- b) Stationen mit verlängertem Tagesdienste bis Mitternacht,
- c) Stationen mit vollem Tagesdienste,
- d) Stationen mit beschränktem Tagesdienste.

Die Dienststunden der Stationen ad b und c beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,

vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
= 2 = 7 = Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
= 2 = 5 = Nachmittags.

§ 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der

*) Unter Expressbeförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.